

**Ursprüngliche Ausgabe**

Juli 1999

Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal

**Aktualisierungen**

**2009**

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

**Die Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes**

**Auftrag der JGH**

Regelmäßig machen Jugendliche (oder Heranwachsende) schon im Ermittlungsverfahren die Bekanntschaft mit einem/r Sozialarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes. In dieser Situation, in der die jugendlichen Beschuldigten zumeist stark verunsichert sind, ist die Erwartung an die JGH verständlich, sie solle möglichst schnell und parteilich für den Jugendlichen für ein glimpfliches Ende des Verfahrens sorgen. Diesen Erwartungen kann die JGH nur zum Teil entsprechen; das hat mit dem gesetzlichen Auftrag der JGH zu tun.

Die JGH hat eine doppelte, miteinander verschränkte Funktion als Gerichts- und Jugendhilfe: Sie hat täterbezogene Gesichtspunkte zu erforschen und gegenüber den beteiligten Behörden und Gerichten zur Geltung zu bringen, und sie hat mögliche Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen, die ein schnelles Ende des Strafverfahrens erlauben. Das ist mitunter ein schwieriger Spagat für die JGH und verlangt Klarstellung der Aufgaben und deren Wahrnehmung vor allem gegenüber den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Vertrauen sie im Gespräch braucht. Dieses Vertrauen darf nicht enttäuscht werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, stehen der JGH Handlungsspielräume zur Verfügung: Sie hat eine eigenständige Verfahrensrolle und ist als Gehilfe des Gerichts frei von Weisungen. Als Hilfe für die Jugendlichen kann und sollte die JGH dafür sorgen, das Verfahren zu beschleunigen; sie sollte dabei mitwirken, dass sich die Gerichtsentscheidung nicht schädlich auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen auswirkt. Schwerpunkt der sozial-pädagogischen Arbeit sollte deshalb stets die Hilfestellung für die Jugendlichen sein.

<sup>1</sup> Es handelt sich um das leicht gekürzte gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus: Schlüsseldienst – Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe; Berlin: Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen 1998 (Hrsg.).



## **Wenn ein Haftbefehl droht**

### **Haft nur im äußersten Fall**

Auch gegenüber Jugendlichen kann es zu einem Haftbefehl und damit zum Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft (U-Haft) kommen.

### **Alternativen**

Grundsätzlich wird das Strafverfahren gegen Jugendliche (§§ 3 bis 104 JGG) vom Erziehungsgedanken geprägt, deshalb soll U-Haft bei Jugendlichen – weil kriminalpolitisch schädlich – nur als unvermeidlich letzte Entscheidung verhängt werden; statt ihrer ist eine einstweilige Unterbringung in geeigneten Angeboten der Jugendhilfe (§ 72 JGG) möglich. Für die Entscheidung über die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kommt es darauf an, „nach Möglichkeit mit Einverständnis der Jugendlichen sowie in Abstimmung mit dem Träger und der Heimleitung das für die jeweiligen Jugendlichen am ehesten hilfe- bzw. erziehungsfähige Heim zu bestimmen“. Bis zur Hauptverhandlung kann der Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt werden, „wenn sich dies als notwendig erweist“ (§ 72 Abs. 4 Satz 2 JGG).

Sollte von einem/-r Jugendlichen bekannt werden, dass er/sie beim Bereitschaftsgericht (in Berlin: Tempelhofer Damm 12, 12096 Berlin) einsitzt und/oder dem Haftrichter vorgeführt werden soll, so sollte unverzüglich mit der JGH am Bereitschaftsgericht oder der zuständigen bezirklichen JGH Kontakt aufgenommen werden, um die Möglichkeiten der U-Haftvermeidung durch Jugendhilfe auf den Einzelfall hin fundiert vor dem Haftrichter vortragen zu können.

## **Die Hauptverhandlung**

Der Ablauf der Hauptverhandlung ist streng juristisch nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung geregelt. Die Leitung der Gerichtsverhandlung liegt ausschließlich in den Händen des/der vorsitzenden Richters/-in.

Der/die Jugendliche soll die Hauptperson sein. Anlass ist die angeklagte Straftat, über welche mündlich Beweis erhoben werden soll. Das bedeutet, dass sich alle im Gerichtssaal um eine gemeinsame, den Jugendlichen verständliche Sprache bemühen und nicht nur „über“ die Jugendlichen gesprochen werden sollte.



## **Einflussmöglichkeiten von Eltern Minderjähriger**

Insbesondere die Eltern von minderjährigen Angeklagten können auf das Gerichtsverfahren wesentlichen Einfluss nehmen (§§ 10, 50, 67 JGG):

- mit dem Recht auf Ladung und Anwesenheit in der Hauptverhandlung;
- mit dem Frage- und Antragsrecht;
- mit dem Recht auf Mitteilung aller das Verfahren betreffenden Schreiben von Seiten des Gerichts;
- mit dem Recht auf Bestellung eines Strafverteidigers;
- mit dem Recht auf Zustimmung, wenn das Gericht dem/der Jugendlichen eine heilerzieherische Behandlung oder eine Entziehungskur auferlegen will;
- mit dem eigenständigen Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln.

## **Abkürzungsverzeichnis**

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe



**Impressum**

Infoblatt Nr. 10  
Juli 1999  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Andrea Pechovsky  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser**

Ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal  
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

